

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrer staatsangehörigkeitsrechtlichen Angelegenheit

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, augsburg@augsburg.de, Telefon +49 821 324-0. Ein verschlüsseltes Kontaktformular (<https://www.augsburg.de/kontakt/>) finden Sie auf unserer Homepage.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/r, Verwaltungszentrum Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, datenschutz@augsburg.de, Telefon +49 821 324-2666.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen zu vollziehen, wie z.B. über Ihren Antrag auf Einbürgerung zu entscheiden oder um den Besitz bzw. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit festzustellen.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. §§ 31, 33 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach fallspezifischem Erfordernis weitergegeben an: Standesämter, Meldebehörden, Ausländerbehörden, Sicherheitsbehörden (z.B. Polizei, Bundesamt/Landesämter für Verfassungsschutz, Bundeszentralregister, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Arbeitsagentur, Jugendamt, etc.), Regierung von Schwaben, Bayerisches Staatsministerium des Inneren, Finanzamt, Gewerbeamt, Verwaltungsgerichte.

Abschließende Entscheidungen (z.B. über Ihre Einbürgerung) werden zudem im deutschlandweit geführten Staatsangehörigkeitsregister EStA gespeichert.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Im Regelfall ist es nicht erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Sollten jedoch im Ausnahmefall Informationen, die nur in einem Drittland vorliegen, für die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit unerlässlich sein, kann eine Übermittlung Ihrer Daten erfolgen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Augsburg für folgende Dauer gespeichert:

Einbürgerungsverfahren: bis zu 30 Jahre,

sonstige Staatsangehörigkeitsverfahren: bis zu 50 Jahre.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Augsburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben (Einwilligung bei Einbürgerungsverfahren nach §§ 67 ff SGB X und nach § 30 AO), können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Im Übrigen sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 AufenthG. Die Stadt Augsburg benötigt Ihre Daten, um staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können.

Wenn Sie der Behörde gegenüber falsche oder unvollständige Daten angeben, kann dies mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden (§ 42 StAG).